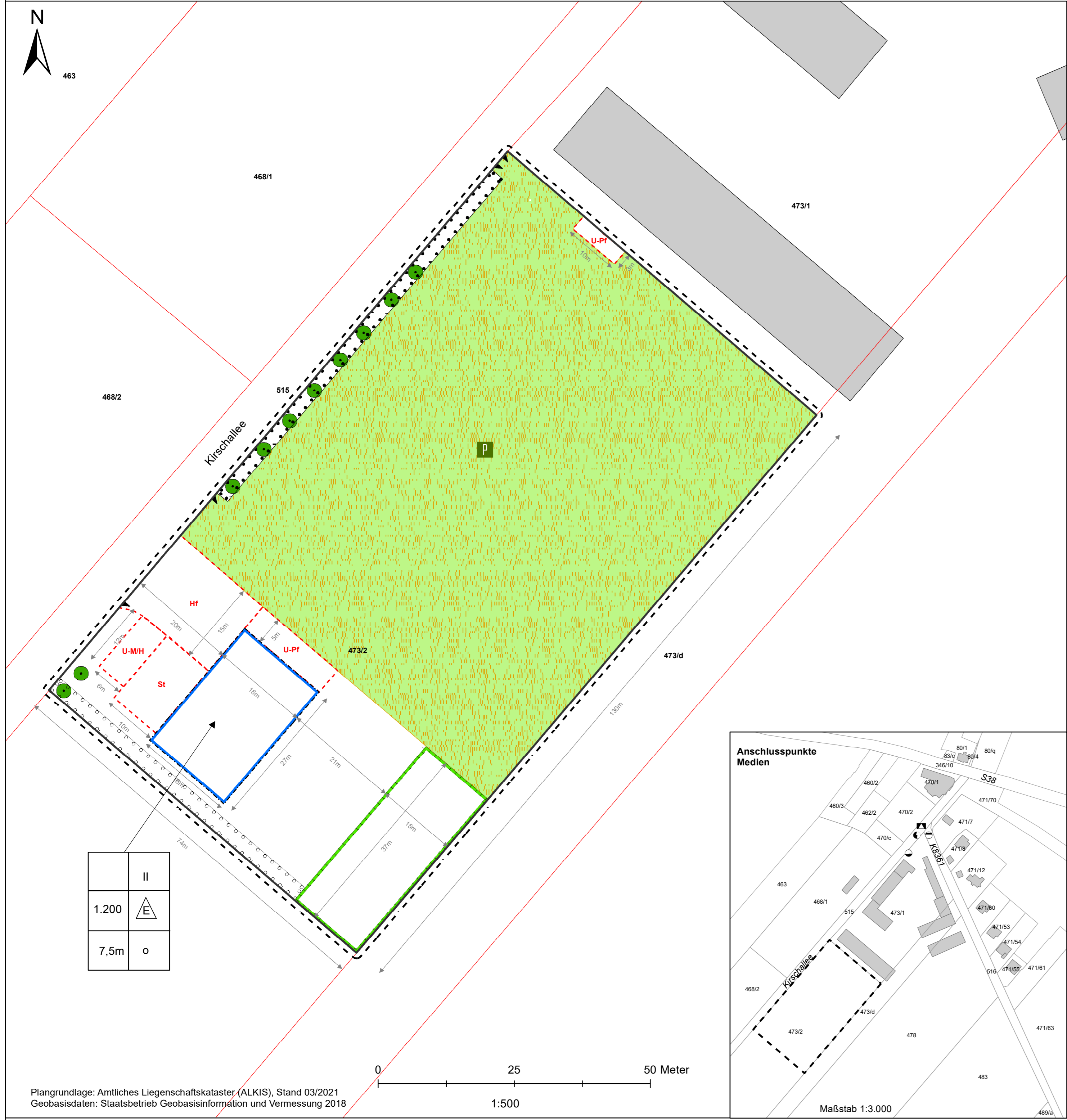


Teil A: Planzeichnung



Plangrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS), Stand 03/2021
Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2018

Verfahrensvermerke

- 1.) Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hat am 14.06.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehof Threna“ und die Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.
2.) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Offenlage des Vorentwurfes, Stand 06/2021 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 06.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021.
3.) Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hat am ... mit Beschluss-Nr. ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehof Threna“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4.) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehof Threna“ einschließlich Begründung und Umweltbericht hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... zu jedermanns Einsicht im Baumt der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04583 Naunhof zu den Dienstzeiten öffentlich ausgestellt.
5.) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gemäß §§ 2, 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6.) Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7.) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pferdehof Threna“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, wurde am ... als Satzung durch den Gemeinderat der Gemeinde Belgershain gemäß § 10 BauGB beschlossen.
8.) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pferdehof Threna“ wird hiermit ausgestellt.
9.) Der Satzungsbeschluss wurde am ... öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienstzeiten ausliegt, von jedermann eingesehen werden kann und über seinen Inhalt Auskunft zu erhalten ist.
10.) Die Flurstücksbezeichnungen (Flurstücksnummern) und die Darstellung der Flurstücksgrenzen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Planzeichenerklärung

- Maß der baulichen Nutzung
1.200 max. zulässige Grundfläche in m² im Geltungsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 19 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 20 BauNVO)
7,5m max. Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 20 BauNVO)
Bauweise, Baugrenzen
E nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
o offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Verkehrsrflächen
Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
private Streuobstwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Erhalt Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
private Anpflanzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Zweckbestimmung:
Hf - Hof
St - Stellplätze
U-PT - Unterstand Pferde / Paddock
U-MH - Unterstand Maschinen / Heu
Fläche mit besonderem Nutzungszweck hier: Pferdekoppel / Paddock-Trail (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
Nutzungsschablone
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Zulässigkeit Einzelhäuser
Bauweise
Darstellung ohne Festsetzungscharakter
Bemassung in m
Flurstück mit Bezeichnung
Gebäudebestand
Medienanbindung
Trinkwasser
Abwasser
Elektrizität
Aufstellort Abfallcontainer am Entsorgungstag

Teil B (textliche Festsetzungen)

- I Bebauung und bauliche Nutzung (§ 12 BauGB)
(1) Die Flächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehof Threna“ dienen der Unterbringung eines Wohngebäudes in Verbindung mit der dazu gehörigen Stallanlage, Nebenanlagen und entsprechenden Auslaufflächen zur Hobbyferdehaltung.
(2) Die maximale Anzahl der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässigen Pferde wird auf 3 beschränkt.
(3) Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind zulässig:
- ein nicht-unterkellertes Wohn- und Stallgebäude mit Räumen, die der Pferdehaltung dienen (u.a. Einstellboxen, Heulager, Sattelkammer, Werkstat) in Form eines 3-Seiten-Hofes. Die Wohnnutzung ist nur in Zusammenhang mit der ausgeübten Pferdehaltung zulässig.
- Nebenanlagen, die der Pferdehaltung dienen (Paddock, Unterstand für Pferde, Maschinen, Heu, Hofbereich, Futterstellen) und private Stellplätze
- ein nicht störendes Gewerbe in Form eines Büros für den Inhaber der Wohnnutzung
II Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)
1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
(1) Die maximal zulässige Grundfläche aller baulicher Anlagen (Haupt- und Nebenanlagen) wird im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit max. 1.200 m² festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO wird ausgeschlossen.
(2) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Geltungsbereiches (9.684 m²) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes maßgeblich.
(3) Die Zahl der Vollgeschosse wird mit 2 als Höchstgrenze festgesetzt.
(4) Die max. zulässige Firsthöhe wird mit maximal 7,50m festgesetzt. Die Festsetzung der Firsthöhe bezieht sich auf die mittlere Höhe des am betreffenden Grundstück angrenzenden Abschnittes der Kirschallee.
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
(1) Die Bauweise wird im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als offene Bauweise gem. § 22 BauNVO festgesetzt.
(2) Zulässig ist ausschließlich ein Einzelhaus in Form eines 3-Seiten-Hofes.
(3) Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. Planeinschrieb durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Ein geringfügiges Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wird zugelassen.
3. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
(1) Nebenanlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in den ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
(2) Nebenanlagen zur Ver- und Entsorgung des Vorhabens mit Trink- und Löschwasser, Abwasser und Elektrizität sind innerhalb des Geltungsbereiches zulässig.
(3) Weitere Nebenanlagen, die der Pferdehaltung dienen, sind innerhalb der mit besonderem Nutzungszweck ausgewiesenen Fläche bis jeweils max. 10 m² Grundfläche unter Einhaltung der max. zulässigen Grundfläche aller baulichen Anlagen zulässig.
4. Höchstzulässige Anzahl an Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf eine Wohnung beschränkt.
5. besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
(1) Die gem. Planeinschrieb ausgewiesene Fläche mit besonderem Nutzungszweck wird als Pferdekoppel für max. 3 Pferde in Form einer Paddock-Trail-Haltung festgesetzt.
(2) Innerhalb dieser Fläche sind zulässig:
- Umlaufender unbefestigter Trail / Weg mit einer Breite von max. 5m mit Futterplätzen sowie Naturelementen
- ein wasserdurchlässiger Sandplatz zur privaten Reitnutzung mit einer Größe von max. 700 m²
- naturnahe Paddockflächen mit einer Größe von max. 150 m²
- ein überdachtes Festmistlager
(3) Alle Flächen, die keine Elemente gem. (2) aufweisen, sind als artenreiche Wiese anzulegen und mit heimischen / standorttypischen Bäumen, Sträuchern und Obstbäumen zu bepflanzen.
6. Verkehrsflächen und Anschluss an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Ein- und Ausfahrtsbereiche nur in den festgesetzten Bereichen zulässig, sofern diese dem Nutzungszweck dienen.
7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
(1) Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche ist als extensive Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf der Fläche sind Hochstamm-Obstbäume in regionaltypischen und den Standort angepassten Sorten (1 Baum pro 100 m² Wiesenfläche, Qualität 2zv –StU 7-8cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Streuobstwiese ist im 2x pro Jahr (Juni, August), vorzugsweise in Staffelmahd mit jährlich wechselnden Pflegemustern, zu mähen. Das Mähgut ist zu bürumen.
(2) Die Wiese innerhalb der Pferdekoppel ist vorzugsweise extensiv mit Pferden zu beweidet. Ergänzend ist die Wiese 2 bis 3 Mal pro Jahr zu mähen / nach zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Dünge- und Pestizideinsatz sind unzulässig.
(3) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
(1) Gem. Planeinschrieb wird im Süden eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Breite von 3m festgesetzt (Randeingrünung). Es ist eine 2-reihige freistehende Baum- und Strauchpflanzung (Feldhecke) in einer Breite von 3,0m anzulegen. Dabei ist pro 1,5m ein Strauch (Qualität 2zv 70-90cm) und pro 20m ein Baum (Qualität 2zv –StU 10-12cm) gem. Artenliste vorzusehen.
(2) Die Randeingrünung ist entsprechend dem Entwicklungsziel Feldhecke dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind zu ersetzen.
(3) Die Randeingrünung ist bis spätestens eine Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes umzusetzen. Die Fertigstellung ist dem Landratsamt Landkreis Leipzig anzuzeigen.
III Baurechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)
(1) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Gebäude mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 10° bis 30° zulässig.
(2) Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind nur als Pultdach mit einer Dachneigung von max. 10° oder als Flachdach zulässig.
(3) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Hauptgebäude mit Holzfassaden zulässig.
(4) Einfriedrungen sind bis max. 1,80m zulässig. Die Einfriedrung muss mit ausreichender Bodenfreiheit für eine Kleintierdurchlässigkeit (mind. 10cm) hergestellt werden. Mauern, geschlossene Zäune oder Stützmauern sind nur zum Außenbereich hin in südlicher und östlicher Richtung nicht zulässig.
(5) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nur auf den Dachflächen zulässig.
(6) Dacheindeckungen mit zink-, kupfer-, blei- und / oder bitumhaltigen Materialien sind unzulässig. Eine Dachbegrünung ist zulässig.
(7) Zufahrten, Stellplätze und Wege innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
IV Hinweise
Trinkwasserschutzzone:
Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Naunhof I und II. Die Nutzungsbeschränkungen, Verbote und Auflagen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
- Unterkellern des Gebäudes
- Errichtung von Brunnen
- Gewinnung von Erdwärme und der Wärmegewinnung durch Grundwasser
- Storflehtag bei Versickerung von Niederschlagswasser
Bohrungen und Erdanschlüsse sind nach § 39 WHG grundsätzlich bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leipzig mind. 1 Monat vor Beginn der Arbeit anzuzeigen.
Archäologie:
Die ausführenden Firmen sind schriftlich durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Ansprechpartner dafür ist das Landesamt für Archäologie.
Abfallentsorgung:
Für die durch den Abfallerzeuger anfallenden Abfälle besteht eine Anschluss- und Überlassungspflicht. Die Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Leipzig ist zu beachten. Die Abfallbehälter sind zu den Entleerungsterminen an der K3361 bereitzustellen.
Bohr- und Anzeigepflicht:
Sofort Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) durchgeführt wurden oder noch werden, sind die Ergebnisse unter Verweis auf § 15 des Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.
Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweise sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeoDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeoDG).
Beachtung von Mindestabständen bei Anpflanzungen
Bei den festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen an der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze sind die Abstandsflächen zu den verbleibenden Grundstückflächen entsprechend des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (§ 10) anzuhalten.
Minimierungseffekt zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange
Großflächige Oberflächenberäumungen inkl. Vegetationsbeseitigungen haben nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zu erfolgen oder es ist kein wesentlicher Bewuchs bei einseitig nicht beanspruchten Bauflächenabschnitten (zuzulassen (Schwarzbrache)). Offene Baugruben o.ä. sind mit Ausstieghüllen für Kleinsäuger und Amphibien zu versehen und vor dem Verfüllen auf das Vorhandensein von Tieren zu kontrollieren. Das Baupersonal ist auf die artenschutzrechtlichen und -rechtlichen Belange hin zu belehren. Entsprechende Befunde (Tiere, auch Totfunde, Brutplätze etc.) sind unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde (Landratsamt Landkreis Leipzig) zu melden. Bei der Fällung von Bäumen (Bäume an der Kirschallee) ist grundsätzlich im Vorfeld eine Betroffenheit zu prüfen (Quarantäne in Baumhöhlen) sowie situative Maßnahmen zu konzipieren (Fällzeitpunkt, Technologie usw.)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2021 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Planzeicherverordnung (PlanZV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
Vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Sächsische Bauordnung (SächsBO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S.517)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
In der Fassung vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S.451), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (SächsGVBl. S. 306)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.09.2021 (BGBl. I S. 3901)
Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2017 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287)

Lebensraumaufwertende Maßnahmen für Singvögel und Fledermausarten
Der Vorhabenträger montiert und hält an Gebäuden oder Bäumen in folgender Anzahl Nisthilfen für höhlen- und nischenbrütende Singvögel aus langeligen/witterungsbeständigem Holzbeton vor:
- Höhlenbrüternistkästen: Einflugloch dm = 32mm, mind. 3 Stück
- Nischenbrüternistkästen: mind. 2 Stück
Des Weiteren montiert und hält der Vorhabenträger mind. 1 Quartierkasten für Fledermäuse aus langeligen/witterungsbeständigem Holzbeton am Gebäude vor.
Die Auswahl der Modultypen sowie der jeweiligen Montagebereiche erfolgen in Absimmung mit einem Sachverständigen.

Kampfmittelbelastung
Das Grundstück ist nicht als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt. Sollte bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die zuständige Ortspolizeibehörde (Stadt Naunhof) und die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen / Kampfmittelbeseitigungsdienst in Dresden unverzüglich zu verständigen. Dies gilt auch im Zweifelsfall. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern.

Freiwilliger Landtausch „Lagerhallen Threna“
Auf der Gemarkung Threna wird derzeit auf den Flurstücken 473/1, 473d und 478 der freiwillige Landtausch „Lagerhallen Threna“ durchgeführt. Diese Flächen befinden sich angrenzend zum Vorhabensgebiet. In der Örtlichkeit vorhandene Vermessungszeichen und Grenzmarken unterliegen, soweit sie nicht bereits nach § 27 des Sächs. Vermessungs- und Katastergesetzes geschützt sind, dem Schutz des § 17 AGFlurbG in Sachsen. Diese sind nicht einzubringen, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ihre Verwendbarkeit ist nicht zu beeinträchtigen.

Vorsorgender Radonenschutz
Der Geltungsbereich liegt außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes. Um einen Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren, wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik umzusetzen.

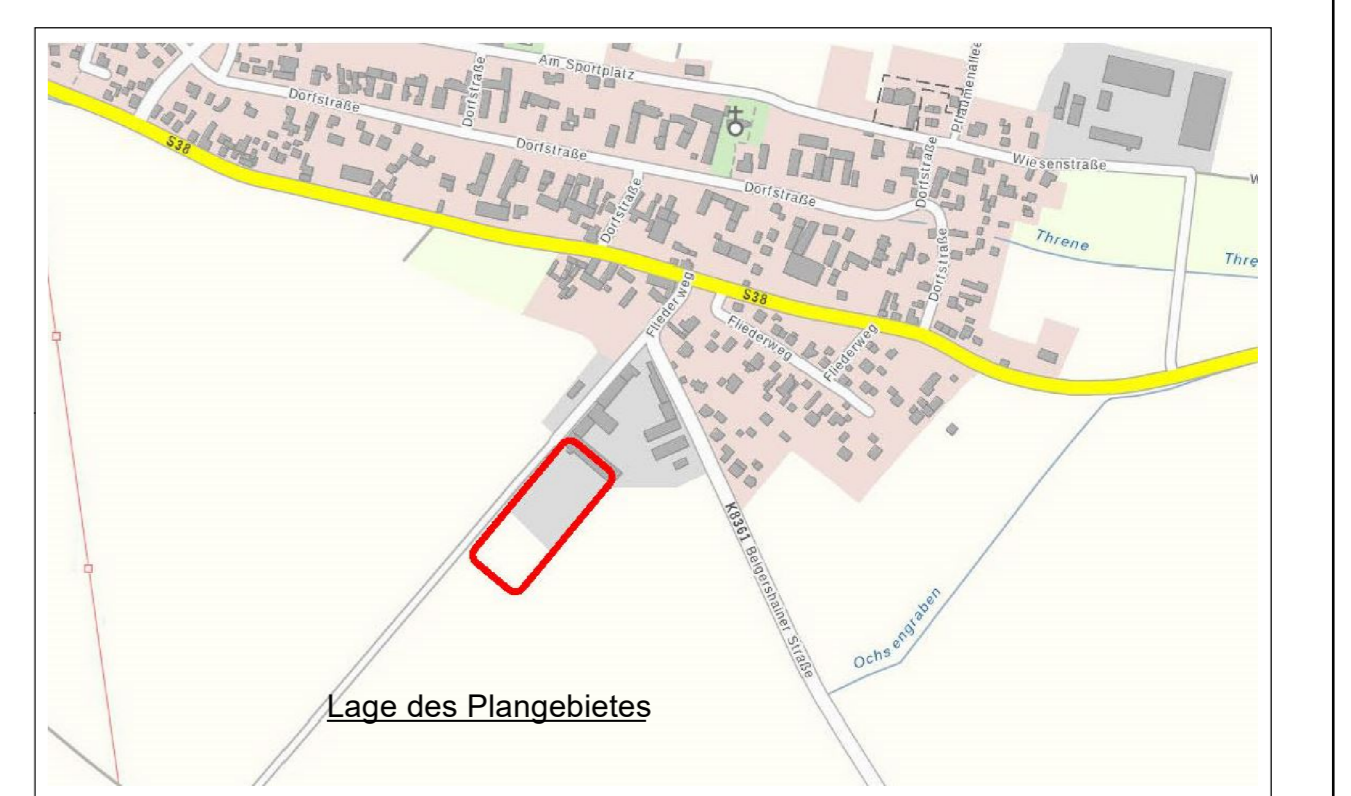
Artenliste:
Die zu pflanzenden Gehölze müssen aus anerkannten Erntebeständen (gemäß Erntebestandsregister LfULG) und aus zertifizierten Vermehrungsbetrieben stammen. Das auszubringende Saatgut muss aus anerkannten Erntebeständen sowie dem zulässigen Produktionsraum (gemäß Erhaltungsmischungsverordnung) und aus zertifizierten Anbaubetrieben stammen. Dies entspricht der Regelung des § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG. Der Geltungsbereich befindet sich im Vorkommensgebiet 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland (VKG 2)“

Liste A – Bäume heimische Arten:
Winterlinde-Tilia cordata
Feldahorn-Acer Campestris
Vogel-Kirsche-Prunus avium
Steinbockrose-Rosa canina
Heimische Obstbaumarten - Liste siehe Anlage Begründung

Liste B – Sträucher heimische Arten
Höllendorn-Sambucus nigra
Echter Schneeball-Viburnum opulus
Schlehe-Prunus spinosa
Gemeine Hasel-Corylus avellana
Hornveilchen-Cornus sanguinea
Anteil 70%

Kreuzdorn-Rhamnus cathartica
Eingriffeliger Weißdorn-Crataegus monogyna/laevigata
Hunds-Rose-Rosa canina
Anteil 30%

Saatgut
Bei auszubringendem Saatgut muss dieses aus anerkannten Erntebeständen stammen sowie dem zulässigen Produktionsraum berücksichtigen (gemäß Erhaltungsmischungsverordnung) und aus zertifizierten Anbaubetrieben stammen. Dies entspricht der Regelung des § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG. Der Geltungsbereich befindet sich im Ursprungsgebiet (Herkunftsregion) 5 „Mitteldeutsches Tiefland und Hügelland (HKR 5) und im Produktionsraum 3 (PR 3).“



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Pferdehof Threna"

Bebauungsplan bestehend aus: Teil A - Planzeichnung
Teil B - Begründung mit Umweltbericht

Entwurf Fassung vom Januar 2022

planaufstellende Kommune
Gemeinde Belgershain
Schloßstraße 1
04683 Belgershain

Vorhabenträger:
Ralf Garbe
Fliederweg 1
04683 Belgershain / OT Threna

Planbearbeitung:
Planung & Kommunikation,
K. Meißner
Am Bergholz 28
04565 Regis-Breitlingen